



## **Infobrief**

### **„A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im Ausland“**

#### **Seit 2019 müssen Arbeitgeber das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Entsendungen und Dienstreisen nutzen**

Jedes EU-Land hat ein eigenes Sozialversicherungssystem. Wer außerhalb seines Landes arbeitet, müsste im Ausland auch Beiträge zahlen. Um dies zu vermeiden, gibt es die A1-Bescheinigung. Damit bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung seines Heimatstaates angehört. Die Bescheinigung erspart Versicherten die lokalen Sozialabgaben und damit doppelte Beiträge.

#### **Auch bei kurzen Dienstreisen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich**

Bereits ein stundenweiser Aufenthalt im EU-Ausland ist eine Entsendung. Jedes Meeting oder auch jeder Workshop im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich eine A1-Bescheinigung. Andernfalls können bei Kontrollen Probleme drohen. So kann zum Beispiel der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden.

Entsprechend der EU-Verordnung 883/2004 braucht jeder, der einen grenzüberschreitenden Einsatz hat, eine A1-Bescheinigung. Das gilt nicht nur für Angestellte, sondern auch für Selbstständige in EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz.

Die Antragstellung erfolgt an die Krankenkassen der Mitarbeiter mittels elektronischer Verfahren über die Entgeltabrechnungs- und Lohnprogramme.



Für privat versicherte Mitarbeiter erfolgt die Beantragung der A1-Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung.

Daher ist es erforderlich, die Daten zukünftiger Dienstreisen von Mitarbeitern dem Steuerberater oder der Lohnabrechnenden Stelle rechtzeitig mitzuteilen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Juni 2019 / cs